

Satzung
des
Schapendoes Club Deutschland e.V.

Gegründet: 11.01.2025



in der Fassung vom 11.01.2025
(eingetragen am 15.10.2025, unter VR 22024 beim Amtsgericht Montabaur)



Satzung SCD

Inhalt

A. Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz, Erfüllungsort, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§ 3 Aufgaben.....	4
B. Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Mitgliedschaft und Beiträge	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 Mitgliederrechte und Pflichten	7
D. Satzung und Ordnungen	7
§ 9 Ordnungen des Vereins	7
E. Organe des Vereins	8
§ 10 Die Vereinsorgane	8
§ 11 Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB.....	8
§ 12 Der Vorstand.....	9
§ 13 Der Kassierer.....	10
§ 14 Der/die Zuchtberater.....	10
§ 15 Das Zuchtbuchamt.....	10
§ 16 Der Schriftführer.....	11
§ 17 Die Mitgliederversammlung.....	11
§ 18 Kommissionen, Gremien	15
§ 19 Ausschüsse für besondere Aufgaben.....	15
§ 20 Kassenprüfer	15
E. Vereinsstrafen	16
§ 21 Verstöße gegen die Satzung und/oder Vereinsordnungen	16
§ 22 Sanktionen, Ordnungsmaßnahmen, Strafgebühren.....	16
G. Datenschutz	19
H. Schlussbestimmungen	20
§ 23 Auflösung des Vereins	20
§ 24 Bekanntmachungen.....	20
§ 26 Inkrafttreten	20



Hinweis: Die Inhalte dieser Satzung beziehen sich in gleichem Maße auf alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt. Die weibliche und die neutrale Form werden dabei stets mitgedacht.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Erfüllungsort, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Schapendoes Club Deutschland“, in Abkürzung „SCD“. Er hat seinen Sitz in 65558 Oberneisen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht, die Verringerung der Inzuchtkoeffizienten sowie die Verringerung von Erbkrankheiten. Die Pflege und Förderung um die Verantwortlichkeiten der Hundehaltung in den Bereichen Zucht, Tierschutz, Umgang und Ausbildung.
- 3) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere angestrebt durch:
 - die Erhöhung der Genvielfalt und der genetischen Diversität,
 - durch das Betreiben einer Planzucht und, soweit möglich, durch das Einkreuzen geeigneter Rassen, die im Wesen und Körperbau dem Standard des Schapendoes möglichst entsprechen.
 - durch den Erlass von verbindlichen Ordnungen zur Regelung der Zucht und Erhaltung der Gesundheit sowie die Aufklärung, Unterstützung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamts-pauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, können ihre Tätigkeit aber gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- 6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- 1) Überwachung des Zuchtgeschehens unter Beachtung des TierSchG, der TierSchHuV und der Vererbungs- und Verhaltensforschung,
- 2) Führung eines Zuchtbuches,
- 3) Erlass von verbindlichen Ordnungen zur Regelung der Zucht, der Zuchtbuchführung und dem Vereinszweck dienender Ordnungen,
- 4) Unterstützung und Beratung der Mitglieder über Zucht und artgerechte Haltung der Hunde,
- 5) die Förderung der Zucht und Bekämpfung genetisch bedingter Erkrankungen; soweit möglich,
- 6) die Organisation von Vereins-Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden,
- 7) Zusammenarbeit und Austausch über das Zuchtgeschehen mit allen interessierten Organisationen

Der SCD vertritt die gemeinsamen Interessen aller Halter und Züchter gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und allen Vereinigungen oder Zusammenschlüssen des Hundesports.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen und auch im Ausland lebende Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Jugendliche oder nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Gebühren teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Beschlussfassung, Zahlung des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und Zusendung des Mitgliedsausweises. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:

- 1) Kommerzielle Züchter, Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem kommerziellen Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Werden solche Hintergründe erst nach der Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes.
- 2) Nicht als Hundehändler gilt, wer als Züchter und Halter lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder einer behördlichen Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.



§ 6 Mitgliedschaft und Beiträge

- 1) Der Verein hat aktive und/oder passive Mitglieder:
 - Erwachsene (Vollmitglieder),
 - Familien- und/oder Partnermitglieder (Lebensgemeinschaften, ein auf Dauer angelegtes gemeinschaftliches Zusammenleben)
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren),
 - Kinder (unter 14 Jahren),
 - Ehrenmitglieder,
 - Fördermitglieder.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und züchterisch tätig sind. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht bzw. die Zucht ruht seit mehr als drei Jahren.
- 3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung, vom Vorstand, ernannt werden.
- 5) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 6) Von den Mitgliedern wird eine Aufnahme- und eine Jahresgebühr erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Jahresbeiträge sind jeweils zum 01.03. eines Jahres im Voraus fällig. Der Familien/Partnerbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie/Lebensgemeinschaft mit oder ohne minderjährige Kinder. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder (Vollmitglieder) beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe der Gebühren und Mitgliedsbeiträge sind in der Gebührenordnung festgesetzt.
- 7) In finanziellen Notlagen des Vereins ist der Vorstand berechtigt Umlagen zu erheben, die die Höhe eines Jahresbeitrages pro Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen.
- 8) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Ausstehende Beiträge werden mit zehn Prozent Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- 9) Liegt eine soziale Notlage vor, kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand Beiträge stunden,



ermäßigen oder erlassen. Die Beitragsermäßigung gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- 10) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein, bei Vereinsauflösung sowie dem Tod des Mitglieds.
- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens, alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis es endet auch das Amt als Mitglied des Vorstands. Es besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Der Mitgliedsausweis und vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben und/oder wertmäßig abzugelten.
- 3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt mehrerer Mitglieder in einer Erklärung ist unzulässig.
- 4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und/oder Vereinsordnungen;
 - bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
 - bei unehrenhaftem Verhalten in- oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Ämter und Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 5) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

Durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz einmaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als zwei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung und/oder anderer Zahlungsverpflichtungen, insbesondere von Gebühren des Zuchtbuchamtes, Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen und/oder von auferlegten Strafgebühren, in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bestehen. Noch Ausstehende Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnbriefes vier Wochen verstrichen sind. Bei Beitragsrückstand ruhen sämtliche Mitgliederrechte. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 6) Zustellungen sind so vorzunehmen, dass ein Zustellungsnachweis vorliegt, wobei ein durch den Empfänger unterzeichnetes Empfangsbekenntnis ausreichend sein kann.



C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Mitgliederrechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und zu befolgen; sowie die weiteren zuchtrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Vereinsordnungen zu beachten und ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich sowie tierschutzgerecht zu betreiben.
- Hunde nur gemäß der Zuchtordnung des Vereins, unter Beachtung des TierSchG und der TierSchHuV zu züchten;
- Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht und können ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 16. Lebensjahr haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigter Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.
- Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- Weitere Pflichten, Rechte und/oder Einschränkungen, können sich aus der Satzung und/oder den Vereinsordnungen ergeben.

D. Satzung und Ordnungen

§ 9 Ordnungen des Vereins

Folgende Vereinsordnungen sind erlassen:

Als Satzungsbestandteil:

- Die Zuchtordnung

Als nicht Satzungsbestandteil:

- die Gebühren- und Spesenordnung
- die Strafgebührenordnung

Neben oben genannten Ordnungen können weitere Ordnungen durch die Mitgliederversammlung erlassen werden. Die Abänderung o.g. Ordnungen erfordert den Beschluss der Mitgliederversammlung. Durch die Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen und der Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens werden den Mitgliedern durch Zusendung (E-Mail) des Protokolls und/oder Bekanntgabe im internen Bereich der Vereinshomepage bekannt gegeben.

Änderungen der Satzung und der Zuchtordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird den Mitgliedern durch Veröffentlichung im internen Bereich auf der Vereinshomepage und/oder per E-Mail bekannt gegeben.



Der gewählte Vorstand ist berechtigt geringfügige, vom Finanzamt oder dem Vereinsregister (Amtsgericht) verlangte Änderungen, der Satzung und Zuchtordnung eigenständig, ohne erneuten Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

E. Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), dieser besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Kassierer
- der Vorstand, dieser besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie
 - dem Schriftführer
 - dem Zuchtbuchführer
 - dem/den Zuchtberater(n)

2) Der Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied und volljährig sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Personalunion ist erlaubt. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst durch Wahl eines neuen Vorstands wirksam.

6) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit, Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten und/oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

7) Aus wichtigem Grund ist eine Abwahl von Mitgliedern des Vorstands durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich.

Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB

- 1) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden die Mitglieder vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zu Durchführung der Ergänzungswahl, bis zum Ablauf der Amtszeit, kommissarisch die Nachfolger zu berufen. Personalunion, außer mit dem Kassierer und dem/den Kassenprüfer/n, ist zulässig.



- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Vereins. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist einer der beiden Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands befugt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es gilt das Vieraugenprinzip. Im Innenverhältnis darf hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln und der Kassierer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.

Er ist an die Satzung und die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder den Ordnungen anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten in der Öffentlichkeit, die Koordination der Arbeiten sowie die Verwaltung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist dabei der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden.
- 2) Die Geschäftsstelle ist beim Kassierer eingerichtet.
- 3) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 4) Bei Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu einem Betrag von 2.000 Euro verpflichten, wird der Verein vom Vorstand vertreten. Höhere Verfügungen über das Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Von den vorstehenden Beschränkungen sind die Bezahlung laufender Verwaltungskosten und alle im Haushaltsplan angeführten und genehmigten Ausgaben, sowie die Unterstützung von Veranstaltungen ausgenommen.
- 5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung, dem geschäftsführenden Vorstand oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
 - b. prüft die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf ihre Wirksamkeit und vollstreckt bzw. überwacht deren Umsetzung/Ausführung;
 - c. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
 - d. Erstellen der Steuererklärung;
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f. kommissarische Berufung von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands;
 - g. verantwortlich für die Bekanntmachung von Protokollen, Entscheidungen und/oder Nachrichten des Vereins;
 - h. Verhängen von Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperr und allen anderen Sanktionen;
 - i. die Genehmigung von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Ausschüsse, Amtsträger und sonstigen Zwecken, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
- 6) Der Vorstand kann dauerhaft oder temporär Mitglieder für folgende Aufgabenbereiche berufen und abberufen:



- Welpenvermittlung und
- Internet/EDV + Datenschutzbeauftragter und sonstige digitale Dienste
- Zuchtdokumentation und plötzlich erforderliche Aufgabenbereiche

Die Aufgabenbereiche können befristet oder dauerhaft zugeordnet werden.

- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, aus der die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder klar hervorgehen, geben. Diese ist dann allen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.
- 8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Einberufung soll mit einer Frist von 5 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder in einer Telefonkonferenz fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme.

§ 13 Der Kassierer

- 1) Der Kassierer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben des Kassierers umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Führung der Vereinskasse und Verantwortung für die Buchführung, Einnahmen- und Ausgabenverwaltung
- Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs
- Berichte über Finanz- und Vermögenslage
- Prüfung der Konten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

§ 14 Der/die Zuchtberater

- 1) Der/die Zuchtberater werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl und Personalunion ist zulässig. Scheidet ein Zuchtberater während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann der Vorstand, bis zur Durchführung der Ergänzungswahl, ein anderes geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.
- 2) Der Zuchtberater, nimmt die Zuchtstätten ab und verordnet, in Absprache mit dem Vorstand, Einzelmaßnahmen zur Beseitigung von Beanstandungen.
- 3) Leitet Züchterseminare und führt Wissensüberprüfungen durch.
- 4) Steht allen Züchtern und Deckrüdenbesitzern beratend zu Seite.

§ 15 Das Zuchtbuchamt

- 1) Der Zuchtbuchführer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl und Personalunion ist zulässig.



- 2) Der Zuchtbuchführer ist insbesondere zuständig für die Ausstellung der Ahnentafeln und verantwortet die Eintragungen in die Ahnentafeln.
- 3) Er ist zuständig für die Führung des Zuchtbuches und führt eine Liste der Zwingernamen.

§ 16 Der Schriftführer

- 1) Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl und Personalunion ist zulässig.
- 2) Der Schriftführer ist insbesondere zuständig für:
 - das Protokollieren von Vereinssitzungen und Versammlungen, den Schriftverkehr;
 - die ordnungsgemäße Führung der Satzung und Vereinsordnungen.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland stehen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 2. Beschlussfassung und Verabschiedung über Änderungen der Satzung und Vereinsordnungen;
 3. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 1. Entgegennahme der Tätigkeits-/Berichte des Vorstands;
 2. Entgegennahme und Billigung oder Missbilligung der Haushaltsplanung des Vorstands;
 3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
 4. Entlastung des Vorstands;
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 6. Wahl von Kassenprüfern und einem Vertreter;
 7. Wahl der/des Zuchtberater/s;
 8. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen zur Erledigung oder zur Vorbereitung von Sonderangelegenheiten, sowie die Wahl deren Mitglieder (z.B. Kommission für das Zuchtschau und Zuchtwesen) sowie ggf. jeweils deren Vertreter;
 9. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 10. Beschlussfassung über Auflösung, Zweckänderung oder Fusion des Vereins;
 11. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags sowie Verabschiedung einer Gebühren-, Spesen- und Strafgebührenordnung;
 12. die Entscheidung von Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung (ab einem Betrag 2000 Euro);
 13. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand;
 14. Erteilung von Weisungen an den Vorstand.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist auch dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem



Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, dem Ort/Tagungslokal, dem Datum und der Uhrzeit einberufen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist auf zwei Wochen abgekürzt werden.

6) Sollten schwerwiegende Gründe die Abhaltung der Mitgliederversammlung nicht zulassen oder untunlich erscheinen lassen, so kann der Vorstand für die Dauer dieser Behinderung oder Erschwernisse von der Einberufung absehen. Die Amtsdauer der Vereinsorgane verlängert sich alsdann bis zur Abhaltung der ersten Mitgliederversammlung, die nach Wegfall der Behinderung oder Erschwernisse so frühzeitig wie möglich einzuberufen ist.

7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich, soweit sie nicht im Widerspruch zum BGB stehen.

8) Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort in Textform mitgeteilt. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Sind weder eine Präsenz- noch eine Online-Versammlung möglich, können Beschlüsse, abweichend von § 32 Abs. 2 BGB, auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Ein gültiger Beschluss ist nicht abhängig von einer Mindestzahl abgegebener Stimmen. Voraussetzung für einen gültigen Beschluss ist, dass sich mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen.

Lassen geltende Vorschriften oder organisatorische Beschränkungen nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern bei Präsenzversammlungen zu, haben die nicht teilnehmenden Mitglieder die Möglichkeit, ihre Stimme vor der Versammlung schriftlich abzugeben.

9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Schriftwart führt Protokoll, ist er nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter oder die Versammlung den Protokollführer. Findet eine Online-Mitgliederversammlung statt, werden zur Protokollierung der Beschlüsse Protokolldateien erstellt. Zusätzlich ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, was sowohl vom Versammlungsleiter als auch einem zweiten weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss.



Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Wahlen

10) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln und in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Alle anderen Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

11) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

12) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Mitglied des Vorstands stellt anhand der gezahlten Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr die Stimmberechtigung der Mitglieder fest. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

13) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

14) Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlausschuss übertragen werden.

Anträge

15) Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Anträge zu bereits mitgeteilten Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung in Textform beim Vorstand einzureichen. Gehen entsprechende Anträge vor der Festsetzung der Tagesordnung beim Vorstand ein, ist dieser gehalten, die entsprechenden Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Weigert der Vorstand sich, kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen ein entsprechendes Minderheitsverlangen (gem. § 37 BGB) in Betracht.

Beschlussfassungen über Anträge auf Änderungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen sind nur zulässig, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Änderungen bekannt gegeben worden sind. Später eingehende Anträge auf Ergänzung der



Tagesordnung gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, über diese Anträge kann jedoch kein Beschluss gefasst werden. Gleiches gilt bei mit abgekürzter Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen; zugelassen sind in diesem Fall nur Zusatzanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten.

16) Alle Punkte der Tagesordnung sind grundsätzlich zu behandeln. Verlängert die Behandlung der verbliebenen Tagesordnungspunkte oder Anträge die Dauer der Mitgliederversammlung auf ein unzumutbares Maß, kann der Versammlungsleiter die Behandlung verbliebener Tagesordnungspunkte oder Anträge auf die nächste Mitgliederversammlung verschieben.

Beschlussfassung

17) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und der Zuchtordnung ist eine Mehrheit von Zwei-Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen der Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

18) Für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von Drei- Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

19) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft oder seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.

20) Ein Beschluss auch ohne Versammlung ist abweichend von § 32 Abs. 3 BGB dann gültig, wenn

- alle Vereinsmitglieder informiert und fristgerecht beteiligt wurden,
- mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Schriftform innerhalb einer Frist von 14 Tagen abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Stimmen, die nach Abstimmungsschluss abgegeben werden, gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für den Nachweis der rechtzeitigen Stimmabgabe gilt das Datum des Poststempels. Eine Abstimmung auf elektronischem Weg ist nicht zulässig.

Protokolle

21) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

22) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Das Protokoll gilt als zugestellt, wenn nicht innerhalb von zwei weiteren Wochen der Nichterhalt des Protokolls gerügt wird. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor. Das sachlich richtige Versammlungsprotokoll ist im internen Bereich der Vereinshomepage zeitnah zu veröffentlichen und zu archivieren. Ein- und



Widersprüche gegen die Beschlüsse oder Beschlussfassung sind schriftlich, innerhalb von zwei Wochen bei dem Vorstand einzureichen.

23) Möchte der Versammlungsleiter Tonband- oder Videoaufnahmen von der Mitgliederversammlung tätigen, muss er diese Maßnahmen vorher ankündigen und abstimmen lassen.

§ 18 Kommissionen, Gremien

1) Innerhalb des Vereins können gesonderte Kommissionen und Gremien eingerichtet werden. Die Kommissionen und Gremien sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung und Schließung von Kommissionen und Gremien beschließen.

2) Jede Kommission und jedes Gremium wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kommissions- bzw. Gremiumsvorsitzenden. Der Vorstand bestätigt die Kommissions- bzw. Gremiumsvorsitzenden durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Kommission bzw. des Gremiums müssen dann erneut einen Vorsitzenden wählen. Wird der abgelehnte Vorsitzende erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Vorsitzenden ab, muss die Kommission bzw. das Gremium einen neuen Vorsitzenden wählen. Sollte kein Vorsitzender benannt werden, kann dieser vom Vorstand benannt werden.

3) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können einen Vorsitzenden der Kommission bzw. der Gremien unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Vorsitzende ist vorher anzuhören.

4) Die Kommissionen und Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Die vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnungen sind jedem SCD-Mitglied zugänglich zu machen.

5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Kommissionen und Gremien ist ehrenamtlich. Auslagen und Spesen werden nach der Spesenordnung erstattet.

§ 19 Ausschüsse für besondere Aufgaben

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung können für einzelne Aufgabenbereiche Fachausschüsse gebildet werden. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit der Mitglieder der Ausschüsse ist ehrenamtlich. Auslagen und Spesen werden nach Spesenordnung erstattet.

§ 20 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer und ein Vertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein oder anderen zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen, jedoch mindestens einmal jährlich. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen – auch und gerade in den Kassenbericht des Kassierers. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht. Die folgenden Aufgaben fallen in ihren Bereich:



- Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- Prüfung der Kosten samt richtiger Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben
- Prüfung der Mitgliedsbeiträge
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- Prüfung des Vereinsvermögens
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften
- Erstellung des Kassenprüfberichts

Elementare Pflicht der Kassenprüfer ist es, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen. Gleichzeitig müssen sie alles unterlassen, was die Vereinsmitglieder schädigen könnte.

E. Vereinsstrafen

§ 21 Verstöße gegen die Satzung und/oder Vereinsordnungen

1) Zur Gewährleistung der gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Ordnung ergreift der SCD-Ordnungsmaßnahmen/Sanktionen gegen Mitglieder und Amtsträger, die der Satzung, den Vereinsordnungen und/oder Zwecken des SCD schuldhaft zuwiderhandeln.

2) Jedes Mitglied und jedes Organ des SCD kann Verfehlungen eines Mitgliedes oder Amtsträgers gegen die Satzung und/oder Vereinsordnungen anzeigen. Alle Anzeigen müssen innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme durch den Anzeigenden erfolgen, sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Der Vorstand muss tätig werden, wenn ihm Satzungs- und/oder Ordnungsverstöße oder vereinsschädigendes Verhalten bekannt werden.

Nach Ablauf der 3 Monatsfrist gelten nicht gemeldete Verstöße als verjährt und können nicht mehr geahndet werden.

Zuständigkeiten

3) Der Vorstand ist für Verstöße gegen Bestimmungen und/oder Auslegung der Satzung und Vereinsordnungen oder Einzelanordnungen von Vereinsorganen, die eine Ahndung zur Folge haben können zuständig.

4) Einspruchs- und Berufungsinstanz gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands ist die Mitgliederversammlung.

§ 22 Sanktionen, Ordnungsmaßnahmen, Strafgebühren

1) Der Vorstand ist berechtigt, folgende Sanktionen/Ordnungsmaßnahmen/Strafgebühren zu verhängen:

- Verwarnung;
- Nachschulung durch einen Zuchtberater oder eine von ihm beauftragte Person;
- Zuchtbuchsperrung;
- Zuchtverbot;
- Ausschluss aus dem Verein, auch befristet;
- Geldbuße und/oder erhöhte Strafgebühren;
- Amtsenthebung oder Sperre für bestimmte Tätigkeiten oder Funktionen;
- Vereinsausschluss

2) Die Straftatbestände sind abschließend geregelt und keiner Analogie fähig. Dem steht nicht entgegen, dass die Vereinsordnungen die Straftatbestände der Satzung für das jeweils zu ordnende Gebiet konkretisieren dürfen. Die Vereinsstrafen setzen voraus, dass der Betroffene schuldfähig ist und



schuldhaft gehandelt hat. Als Schuldformen genügen alternativ Vorsatz oder Fahrlässigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Als Vereinsstrafe ist grundsätzlich nur eine Sanktion festzusetzen. Lediglich die Amtsenthebung kann mit einer der anderen Strafen kombiniert werden, falls sie alleine den Verstoß nicht angemessen ahnden würde.

3) Sanktionen/Ordnungsmaßnahmen/Strafgebühren sind zu verhängen, wenn ein Vereinsmitglied:

- Zweck und Aufgaben des Vereins missachtet und untergräbt oder in grober Weise das Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schädigt und/oder sich unsportlich und vereinswidrig verhält;
- gegen die Satzung und/oder Vereinsordnungen und/oder Anordnungen der Organe des SCD verstößt;
- zuchtschädigendes Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins zeigt; hierzu gehören u.a. alle Eingriffe am Zuchthund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlagen hinwegtäuschen sollen, sowie bei z.B. Manipulationen im HD-/ ED- Verfahren und/oder am Gebiss, etc.;
- bei Verweigerung von Angaben und Nichterfüllung von Auflagen, die ein Vereinsorgan von dem Mitglied einfordert;
- bei nachgewiesenen Verstößen gegen Tierschutzgesetze und/oder -Verordnungen;

4) Für Vereinsstrafen gelten im Einzelnen:

a) Die Strafgebühren sind in der Strafgebührenordnung geregelt und betragen:

- 100 % bei erstmaligem und
- 200 % bei wiederholtem Verstoß des Betrages, der nach der Strafgebührenordnung anfällt.

b) Die Zuchtbuchsperrung ist die, gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann unter Berücksichtigung der objektiven Schwere des Verstoßes befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Sie umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden) unabhängig davon, ob sie z.B. während der Zeit der Sperre einen Besitzwechsel erfahren und/oder das Zuchtrecht abgetreten wird. Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbenen Hunde. Eingeschlossen ist insbesondere auch die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete und/oder Deckakte der Rüden.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- gegen Tierschutzgesetze und/oder -verordnungen verstoßen wird;
- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind;
- wiederholt fahrlässig und/oder vorsätzlich gegen die Zuchtordnung verstoßen wurde.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind zu Ende zu führen.

d) Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in die Ahnentafel einzutragen.

Zuchtverbote sind, neben den Strafgebühren, insbesondere zu verhängen, wenn bei der Deckung ein oder beide Elterntiere die in der Zuchtordnung geforderten gesundheitlichen Anforderungen nicht erfüllen.

In allen Fällen darf kein Vereinsausschluss angeordnet werden, wenn weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt worden ist. Die zu verhängenden Vereinsstrafen haben die Schwere des Verstoßes, des Verschuldens sowie sonstiger personen- und/oder fallbezogener Umstände zu



berücksichtigen. Es ist immer die mildeste Maßnahme zu verhängen, die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geeignet ist, den Verstoß angemessen zu ahnden und seine Wiederholung zu verhindern.

5) Verfahren, bzw. Ermittlungen werden nur durchgeführt, wenn sich die Verfehlungen gegen die Satzungen, Ordnungen und/oder Beschlüsse der Organe des SCD und/oder gegen das TierSchG und die TierSchHuV richten.

Verfahrensvorschriften

6) Wird eine Anzeige beim Vorstand eingereicht, wird dem Anzeigenersteller innerhalb von vier Wochen mitgeteilt, ob ein Verfahren eröffnet oder abgelehnt wird. Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, hat der Anzeigende die Möglichkeit, die Anzeige der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Hält der Vorstand die Einleitung eines Verfahrens für gerechtfertigt, sind dem/den Betroffenen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unter Beifügung sämtlicher Beweismittel schriftlich mitzuteilen. Es ist ihm unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Rügen, die die Zulässigkeit des Ordnungsverfahrens betreffen, hat der Betroffene innerhalb dieser 4 Wochen vorzubringen. Er wird dabei auch darauf hingewiesen, dass nach Aktenlage entschieden wird, wenn eine Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt.

Das zuständige Organ teilt dem/den Betroffenen mit, wie es den vorgetragenen Sachverhalt einschätzt und welchen Antrag es stellen wird. Ist der Betroffene bereit, diesem angekündigten Antrag freiwillig zu entsprechen, wird das Verfahren eingestellt, sobald dem Antrag entsprochen ist.

Das Verfahren kann auch eingestellt werden, wenn nach sorgfältiger Prüfung eine Sanktion als nicht notwendig erscheint oder sich die Vorwürfe nicht bestätigen. Dies und die Gründe dafür sind schriftlich festzuhalten und dem/den Betroffenen mitzuteilen.

7) Die Entscheidungsfindung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Vorstands teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Alle Entscheidung sind schriftlich abzufassen, durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch dessen Vertreter, auszufertigen und zu unterzeichnen.

Die Entscheidung ist dann dem/den Betroffenen mit der Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung per Einwurfeinschreiben zuzusenden.

8) Sofern Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage ordnungsgemäßer Bank- oder Postbelege zu erbringen.

9) Rechtskräftige Entscheidungen werden, soweit die Entscheidung keine anderweitige Regelung enthält, ohne Namensnennung, im internen Bereich der Vereinshomepage veröffentlicht. Diese Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Urteils nachweist, dass er das ordentliche Gericht angerufen hat.

10) Ergänzend zu den Verfahrensvorschriften gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung.

Berufung

11) Gegen Entscheidungen des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig;

12) Gegen die Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben.

Einlegung der Berufung



13) Die Berufung gegen Entscheidungen des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Diese Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Nach Ablauf von vier Monaten nach Zugang der Entscheidung, ist die Berufung auch bei fehlender Rechtsmittelbelehrung nicht mehr zulässig.

14) Eine Berufung ist jeweils spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Einlegungsfrist schriftlich zu begründen, ansonsten ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Begründungsfrist kann entsprechend den Regelungen der ZPO verlängert werden.

15) Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Ordnungsmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten- und Gebührenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.

Wirksamkeit der Entscheidungen

16) Die rechtzeitige Einleitung eines Berufungsverfahrens verhindert das Wirksamwerden der erstinstanzlichen Entscheidungen.

17) Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig, wenn

- a) ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung;
- b) Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt worden sind, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.

18) Entscheidungen des Vorstands werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung rechtskräftig.

19) Das ordentliche Gericht kann erst dann angerufen werden, wenn alle Verwaltungsinstanzen und Rechtsorgane, die nach der Satzung des SCD zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben und der Betroffene nach der Satzung keine andere Instanz mehr anrufen kann.

20) Das ordentliche Gericht kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der verfahrensabschließenden Entscheidung des Vorstands angerufen werden. Die Zustellung hat per Einwurfeinschreiben zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Betroffene mit Einwendungen gegen die verfahrensabschließende Entscheidung nicht mehr gehört werden.

G. Datenschutz

1) Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.



3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten

H. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des BGB-Vorstandes gemäß § 11 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e.V. (GkF) mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Bekanntmachungen

Auf der Vereinshomepage. Neben allgemeinen Informationen für Mitglieder und Interessierte werden hier veröffentlicht:

- im internen Bereich: vereinsrelevante Informationen, Beschlussfassungen und Protokolle sowie zuchtrelevante, insbesondere gesundheitsbezogene Daten der Zuchthunde.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11.01.2025 in Wickede (Ruhr) beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.

Wickede (Ruhr), den 11.01.2025